

Die Ausübung der Betroffenenrechte

Modalitäten und Best Practises



Artikel 12 DSGVO

Best Practises

(Potentieller) Missbrauch der DSGVO

Rechtsdurchsetzung von Betroffenenrechten

Wesensgehalt von Artikel 12 DSGVO

- **Rahmenregelungen mit prozeduralen Vorgaben**
- Art. 12 DSGVO als **NOVUM**
- **Form der Unterrichtung** der in Art. 13 und 14 festgelegten Informationspflichten
- Wirksamen und effektiven **Rechtsschutz** ermöglichen
- Bedingt eine **vorab erfolgte** hinreichende **Information zur Datenverarbeitung**
- Dem Betroffenen die **Kontrolle** über die eigenen Daten ermöglichen
- **Umgang des Verantwortlichen** mit Anfragen von Betroffenen
- **Modalitäten** für die Rechteaübung

Wesensgehalt von Artikel 12 DSGVO

- Präzisiert den **Grundsatz der Transparenz** aus Art. 5 Abs. 1 lit. a.
- Die **Informationspflichten** aus Art. 13 und 14 ergeben sich **zum Zeitpunkt der Datenerhebung**
- Einheitliches Vorgehen der Unternehmen in der Kommunikation mit Betroffenen sorgt für **Rechtssicherheit**
- Detaillierte Vorgaben betreffend **Gestaltung und zeitlichem Vorgehen** bei der Information von Betroffenen
- Art. 12 Abs. 3 und 4 in Zusammenhang mit Mitteilungen nach Art. 15 ff sehen

Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

1) Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln;

dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.

Transparente Information

- „in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln“
- Durch die **verständliche Darstellung** der Datenverarbeitung, etwaiger Risiken, Garantien und Betroffenenrechte sowie der Aufklärung des Betroffenen
- **Informationen gemäß Art. 13 und 14:** Formelle Vorgaben gelten für die allgemeinen Informationspflichten aus Art. 13 und 14
- **Mitteilungen gemäß Art. 15-22 und 34:** Vorgaben für alle (einzelfallbezogenen) Mitteilungen aufgrund der Vorschriften nach Art. 15-22 und 34
- Nicht anwendbar auf Vorgaben hinsichtlich des Rechts auf Datenübertragbarkeit ?

Art und Weise der Bereitstellung von Informationen - Formale Anforderungen

- **Präzise:** vollständig aber auf den Kern der Information reduziert
→ Genauigkeitsgebot
- **Transparent:** keine verschleiernenden Informationen, sodass der tatsächliche Informationsgehalt der Mitteilung hervorkommt
- **Verständlich:** an die Benutzergruppe gerichtet; Wenn die Information von einem Dritten allein von den Ausführungen nachvollzogen werden kann; ohne übermäßigen kognitiven od. zeitlichen Aufwand
→ hohe Anforderungen an die Informationen von Kindern
- **Leicht zugänglich:** leicht auffindbar; nicht versteckt platziert
- **In klarer und einfacher Sprache**

Artikel 12 Abs. 2 DSGVO

(2) Der Verantwortliche erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22.

In den in Artikel 11 Absatz 2 genannten Fällen darf sich der Verantwortliche nur dann weigern, aufgrund des Antrags der betroffenen Person auf Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22 tätig zu werden, wenn er glaubhaft macht, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren.

Modalitäten nach Artikel 12 Abs. 2 DSGVO

- Erleichterung der Betroffenenrechte durch den **Verantwortlichen**
 - Zugang zu den in Art. 13 und 14 genannten Informationen sowie Mitteilungen nach Art. 15 ff müssen der verständlichen Form gemäß Art. 12 Abs 1 entsprechen
- ErwGr 59: Modalitäten festlegen, um die Ausübung der Rechte zu erleichtern
 - **Mechanismen**, um insbesondere unentgeltlichen Zugang, Berichtigung und Löschung von Daten
 - zB Anträge auch elektronisch zu löschen
 - Jedenfalls **keine inhaltlichen oder formalen Hürden** bei Geltendmachung von Betroffenenrechten errichten

Kommentarliteratur: „So muss der Betreiber einer Website den Nutzern, über die er personenbezogene Daten verarbeitet, eine elektronische Antragstellung ermöglichen. Die dazu einzurichtende Kontaktmöglichkeit muss für einen durchschnittlichen Nutzer in vertretbarer Zeit aufzufinden sein.“

Besonderheit, wenn **Identifikation** des Betroffenen **nicht möglich**

- Weigerung ist nur möglich, wenn Verantwortliche glaubhaft macht, dass Identifikation nicht möglich ist
- Im Zweifel: zusätzliche Informationen seitens Verantwortlichen einzuholen
 - ErwGr 64: *„alle vertretbaren Mittel nutzen, um die Identität einer Auskunft suchenden betroffenen Person zu überprüfen, insbesondere im Rahmen von Online-Diensten und im Fall von Online-Kennungen“*
- Beweislast trifft den Verantwortlichen

Artikel 12 Abs. 3 DSGVO

(3) Der Verantwortliche stellt der betroffenen Person Informationen über die auf Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 22 ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung.

Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist.

Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung.

Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so ist sie nach Möglichkeit auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.

Modalitäten nach Artikel 12 Abs. 3 DSGVO

- Automatisierung der Bearbeitung der Anträge denkbar
- Regelfall: **unverzüglich**
- Antragseingang als fristauslösendes Moment
- Machtbereich des Verantwortlichen
- Dokumentation der Beantwortung (Ausgang der Nachricht und Inhalt der Nachricht) aus Gründen der Beweislast
- **Fristverlängerung**: Komplexität **und** Anzahl der Anträge
 - reine Arbeitsüberlastung?
 - ≠ **Fristverlängerungsgrund**
 - **Unterrichtungspflicht zur Fristverlängerung**
- Beantwortung am gleichen Kommunikationsweg

Artikel 12 Abs. 4 DSGVO

(4) Wird der Verantwortliche auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet er die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

Modalitäten nach Artikel 12 Abs. 4 DSGVO

- **Information über das Untätigbleiben** an den Betroffenen **plus Rechtsbehelfsbelehrung**
- Gründe für die Nichtentsprechung des Antrags
- Information über Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde bzw. einem gerichtlichen Rechtsbehelf dient der **zusätzlichen verfahrensrechtlichen Absicherung der Betroffenenrechte**

Artikel 12 Abs. 5 und 6 DSGVO

(5) Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder — insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung — exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann der Verantwortliche entweder

- a) ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder*
- b) sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.*

Der Verantwortliche hat den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen.

(6) Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 21 stellt, so kann er unbeschadet des Artikels 11 zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.

Modalitäten nach Artikel 12 Abs. 5 und 6 DSGVO

- Regelfall der Unentgeltlichkeit
- Missbrauchsklausel
 - Offenkundig unbegründet: Fehlen von Antragsvoraussetzungen liegt auf der Hand
 - Exzessive Anträge: „*im Fall von häufiger Wiederholung*“; oder etwa bei rechtsmissbräuchlichen Anträgen
- Verantwortliche trägt die Beweislast → entsprechende Dokumentation
- Identitätsfeststellung nach Abs. 6
 - Mitwirkungsobliegenheit des Betroffenen
 - Zweifel an der Identität des Antragstellers u. Verarbeitung zusätzlicher Informationen

Artikel 12 Abs. 7 und 8 DSGVO

(7) Die Informationen, die den betroffenen Personen gemäß den Artikeln 13 und 14 bereitzustellen sind, können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden, um in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form einen aussagekräftigen Überblick über die beabsichtigte Verarbeitung zu vermitteln.

Werden die Bildsymbole in elektronischer Form dargestellt, müssen sie maschinenlesbar sein.

(8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 92 delegierte Rechtsakte zur Bestimmung der Informationen, die durch Bildsymbole darzustellen sind, und der Verfahren für die Bereitstellung standardisierter Bildsymbole zu erlassen.

Modalitäten nach Artikel 12 Abs. 7 und 8 DSGVO

- Information durch standardisierte Bildsymbole als **Kann-Regelung**
- Der Kommission kann die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung **zur Ergänzung oder Änderung** bestimmter **nicht wesentlicher Vorschriften** der DSGVO zu erlassen
- Europäische Datenschutzausschuss → gemäß Art. 70 Abs. 1 zur Abgabe einer Stellungnahme zu den Bildsymbolen verpflichtet

- **Interner Prozess zur Wahrnehmung der Betroffenenrechte**
 - zuverlässige und zeitnahe Beantwortung von zB Auskunftsverlangen bedarf eines **etablierten strukturierten Prozesses**
 - entsprechende **Schulung** der mit dem Prozess betrauten Mitarbeiter
 - Bei Entwicklung eines Prozesses insbesondere **technische Maßnahmen** bedenken, die für ein schnelles Bereitstellen der relevanten Daten erforderlich sind
 - Fristen beachten → zB Aktionsplan für 1 Monat
 - Dokumentation (!)

– Identitätsfeststellung

- Betroffener ist dem VA bereits aus früheren Kontakten bekannt (entsprechende Angaben wie etwa Kundennummer, Zahlen früherer Verfahren, Personalnummer oder Vergleichbares)
- Identitätsnachweis: Passkopie, Führerscheinkopie, etc.
- **Im Hinblick auf die Zielsetzung des Gesetzes und zur Verhinderung von Missbrauch ist bei der Ausübung der Betroffenenrechte ein hoher Grad an Verlässlichkeit hinsichtlich des Identitätsnachweises zu fordern. Die diesbezügliche Judikatur des VwGH zum DSG 2000 kann auf die neue Rechtslage umgelegt werden.** (Bescheid der DSB vom 7.8.2019, DSB-D124.284/0006-DSB/2019, nicht rk)

– Identitätsfeststellung

VwGH Erkenntnis vom 9.9.2008, 2004/06/0221

- *„Der Auskunftswerber hat nicht nur im Auskunftsverfahren mitzuwirken (§ 26 Abs. 3 DSGVO 2000), sondern er hat zunächst einmal seine Identität nachzuweisen, wobei der Nachweis der Identität des Antragsteller in geeigneter Form zu erfolgen hat. Im Hinblick auf die Zielsetzung des Gesetzes und zur Verhinderung von Missbrauch ist ein hoher Grad an Verlässlichkeit hinsichtlich des Identitätsnachweises zu fordern.“*
- *„Der Nachweis der Identität hat in der Form zu erfolgen, die es dem Auftraggeber ermöglicht, die Identität des Auskunftswerbers mit der Person zu überprüfen, deren Daten Gegenstand der Auskunft sein soll.“*
- *„Vorlage eines Identitätsdokumentes in Form einer öffentlichen Urkunde (im Sinne der §§ 292 ff ZPO) zu fordern.“*

Best Practises – Beispiel einer Checkliste

- ✓ Prüfen, ob es sich zB um ein Auskunftsverlangen handelt
- ✓ Erfassung der Anfrage im geeigneten Dokumentationssystem
- ✓ Versendung einer Eingangsbestätigung an den Antragssteller
- ✓ Prüfung der Identität des Antragsstellers
- ✓ Prüfung, ob personenbezogene Daten der betroffenen Person verarbeitet
- ✓ Keine Daten vorhanden: Negativmitteilung an den Betroffenen
- ✓ Personenbezogene Daten vorhanden: Zusammenstellung und unverzügliche Beantwortung

– Reaktion bei Untätigbleiben des Verantwortlichen

- Art. 12 Abs. 4 verlangt Gründe
- nicht nur floskelhaft
- Berechtigte Gründe der Ablehnung des Antrags darlegen
- Verweis auf die **entsprechende Norm** bei Nicht-Bestehen des Auskunftsrechts (zB Fernmelderecht räumt gemäß §§ 92 Abs. 1 iVm 100 Abs. 1 TKG 2003 dem Betroffenen nur ein auf den Erhalt eines Einzelentgeltnachweises eingeschränktes Recht ein, über gespeicherte Verkehrsdaten Auskunft zu erhalten)
- Verweis auf die **entsprechenden Aufbewahrungspflichten** bei Nicht-Bestehen des Rechts auf Löschung (zB steuerrechtl./unternehmensrechtl. Pflichten gem. § 132 BAO/§§ 190, 212 UGB: 7 Jahre)

- Ausübung von Betroffenenrechten durch Minderjährige
 - Datenschutzrechte von Kindern?
 - Art. 8 DSGVO
- Datenschutzrechte als höchstpersönliche Rechte
- Vertretungsrecht in Artikel 8 DSGVO
- Antrag auf Auskunft durch Minderjährigen
 - Einholung der elterlichen Vollmacht

(Potentieller) Missbrauch der DSGVO

- Geltendmachung von Betroffenenrechten über Websites
 - <https://shipyourenemiesgdpr.com/>
- Einzelpersonen - “Querulanten”
 - „jemand, der sich unnötigerweise beschwert und dabei starrköpfig auf sein [vermeintliches] Recht pocht“ (Quelle: Duden)
 - DSGVO schlägt zurück
 - Ich bin so ein Querulant – hat mit DSGVO nichts zu tun

→ **Rechtsmissbrauchsklausel in Art. 12 Abs.5 DSGVO**

Reaktionsmöglichkeiten bei Missbrauch

- Angemessenes **Entgelt** in der Höhe der Verwaltungskosten für die Unterrichtung/Mitteilung/Durchführung
- Verwaltungskosten: Übermittlungskosten, Vorbereitung der Mitteilung (Recherchearbeiten)
- **Weigerung**: Aus Transparenzgründen besteht Mitteilungspflicht, warum dem Antrag nicht entsprochen wird
- ErwGr 63: Auskunftsrecht „*in angemessenen Abständen wahrnehmen können, um sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können*“
- An die Öffentlichkeit gehen ?

Rechtsdurchsetzung von Betroffenenrechten

- Verstoß gegen Art. 12 kann gemäß **Art. 83 Abs. 5 lit. b DSGVO** zu einer Geldbuße von EUR 20.000.000 oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 Prozent seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres führen
- Ausdifferenzierte Kriterien des Art. 83 Abs. 2 DSGVO
- Verhängung etwaiger Geldbußen am oberen Ende des Bußgeldrahmens → wenn die dort genannten Voraussetzungen nahezu allesamt erfüllt sind
- Bei geringfügigen Verstößen oder falls die voraussichtlich zu verhängende Geldbuße eine unverhältnismäßige Belastung bewirken würde, kann anstelle einer Geldbuße eine Verwarnung erteilt werden
- Beschwerde an die Datenschutzbehörde: Informationspflicht

Rechtsdurchsetzung – Datenschutzbehörde vs. Gericht

- Ersatz von immateriellen Schäden
- Landesgericht Feldkirch erstmals in Österreich über den Ersatz immaterieller Schäden für einen DSGVO-Verstoß bei Post
- Gericht entschied über Entschädigung in Höhe von EUR 800
- Entscheidung noch nicht rechtskräftig
- **Warnung** an die Unternehmen, dass jede Person, die durch einen DSGVO-Verstoß materiellen oder immateriellen Schaden erlitten hat, **Anspruch auf Entschädigung** hat



Mag. Christina Maria Schwaiger LLB.oec.

Associate, IT & Datenschutz

CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH

T +43 1 40443 2450

E christina-maria.schwaiger@cms-rrh.com

CMS Legal Services EEIG (CMS EEIG) is a European Economic Interest Grouping that coordinates an organisation of independent law firms. CMS EEIG provides no client services. Such services are solely provided by CMS EEIG's member firms in their respective jurisdictions. CMS EEIG and each of its member firms are separate and legally distinct entities, and no such entity has any authority to bind any other. CMS EEIG and each member firm are liable only for their own acts or omissions and not those of each other. The brand name "CMS" and the term "firm" are used to refer to some or all of the member firms or their offices.

CMS locations:

Aberdeen, Algiers, Amsterdam, Antwerp, Barcelona, Beijing, Belgrade, Berlin, Bogotá, Bratislava, Bristol, Brussels, Bucharest, Budapest, Casablanca, Cologne, Dubai, Duesseldorf, Edinburgh, Frankfurt, Funchal, Geneva, Glasgow, Hamburg, Hong Kong, Istanbul, Kyiv, Leipzig, Lima, Lisbon, Ljubljana, London, Luanda, Luxembourg, Lyon, Madrid, Manchester, Mexico City, Milan, Monaco, Moscow, Munich, Muscat, Paris, Podgorica, Poznan, Prague, Reading, Rio de Janeiro, Riyadh, Rome, Santiago de Chile, Sarajevo, Seville, Shanghai, Sheffield, Singapore, Skopje, Sofia, Strasbourg, Stuttgart, Tirana, Utrecht, Vienna, Warsaw, Zagreb and Zurich.